November 2016

Geplantes Bauvorhaben OS-Voxtrup „In der Steiniger Heide“

Artenschutzbeitrag Avifauna

Auftraggeber:

Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner GbR

Weiße Breite 3, 49084 Osnabrück

Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 1

2 Untersuchungsgebiet 1

3 Avifauna 2

3.1 Erfassungsmethoden 2

3.2 Ergebnisse 2

3.3 Charakterisierung und Bewertung 4

4 Auswirkungsprognose und Artenschutz 5

4.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung 5

5 Zusammenfassung 8

6 Literatur 9

Anhang

- Ergebniskarte

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen 2

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet 4

Bearbeitung:

B. Eng. Irina Würtele
Dipl.-Biol. Carsten Dense

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Osnabrück plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Osnabrück-Voxtrup zwischen der A 30 und den Straßen „In der Steiniger Heide“, „Heinrich-Riepe-Straße“, „Rektor-Schmidt-Straße“ und dem Friedhof „St. Antonius“.

Bei den Planungen sind die die Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts zu berücksichtigen. Alle europäischen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt und müssen bei Planungsvorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Acker, in dessen Randbereichen außerhalb des Geltungsbereichs Gebüsch- und Gehölzbestände sowie Siedlungsbereiche und ein Friedhof vorhanden sind.

Inwiefern artenschutzrechtlich relevante Vogelarten betroffen sind, sollte auf Grundlage aktueller Untersuchungen geklärt werden. Das Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Dense & Lorenz GbR, Osnabrück, wurde im Frühjahr 2016 mit entsprechenden Untersuchungen sowie der Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für diese Artengruppe beauftragt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht im Wesentlichen aus einer großen Ackerfläche. Unmittelbar angrenzende Bereiche wie die gehölzbestandene Autobahnböschung im Süden, die Grundstücke mit Wohnbebauung im Norden und Westen sowie der östlich angrenzende Friedhof wurden ebenfalls berücksichtigt, da sich negative Auswirkungen nicht zwangsläufig nur auf den Geltungsbereich des B-Plans beschränken.

Die Südgrenze bildete die A 30, die Westgrenze die Straße „In der Steiniger Heide“, die Nordgrenze verläuft entlang der „Heinrich-Riepe-Straße“ und „Rektor-Schmidt-Straße, die Ostgrenze des Geltungsbereichs bildet der Weg am Westrand des Friedhofs „St. Antonius“.

3 Avifauna

3.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Gemäß der gesetzlichen Grundlage sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist am wahrscheinlichsten bei gefährdeten Vogelarten, Arten des Anhang I und des § 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten und solchen, die als Koloniebrüter oder natürlicherweise seltenere Arten prinzipiell empfindlicher gegenüber Eingriffen sind. Daher stellt sich bei den Vögeln bezogen auf den Artenschutz speziell die Frage nach Brutvorkommen der oben genannten Artenauswahl. Ergänzend werden außerdem solche Arten berücksichtigt, die für den Stadtbereich Osnabrück laut Brutvogelkataster als bemerkenswert, seltener und/ oder gefährdet gelten (KOOIKER 2005), sowie weitere Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen.

An fünf Terminen (23.03., 08.04., 29.04., 20.05. und 02.06.2016) wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Am 11.06. und 01.07.2016 erfolgte zudem abends eine Begehung zur Erfassung von Wachteln.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Witterungsbedingungen an den Untersuchungsterminen.

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
23.03.2016	6:00 – 7:30	stark bewölkt, Wind 2 Bft., 6°C
08.04.2016	5:50 – 7:25	stark bewölkt, Wind 2 Bft., 5°C
29.04.2016	5.45 – 7.15	wolkig, Wind 1-2 Bft., 4°C
20.05.2016	5:05 – 6:35	wolkig, Wind 1 Bft., 10°C
02.06.2016	4:30 – 6:00	wolkenlos, Wind 1-2 Bft., 16°C
11.06.2016	21:50 – 23:20	gering bewölkt, Wind 1 Bft., 17°C
01.07.2016	21:30 – 22:45	gering bewölkt, Wind 0-1 Bft., 17°C

3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 22 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) oder in dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt. Sechs Arten brüteten im Gehölzbestand der Autobahnböschung, vier dieser Arten sowie weitere zwölf in den angrenzenden Gärten, Gebäuden bzw. auf dem Friedhof.

Jeweils zwei Arten kamen nur als Nahrungsgäste bzw. überfliegend vor (s. Karte 1 im Anhang), wobei die lediglich überfliegenden Arten ohne Raumbezug zwar in der Gesamtartenliste geführt, ansonsten aber nicht weiter berücksichtigt werden.
Mit am häufigsten nachgewiesen wurden Amsel, Zilpzalp, Grünfink und Rotkehlchen. Diese Arten sind laut Brutvogelkataster der Stadt Osnabrück flächendeckend verbreitet und zählen zu den häufigsten Vogelarten im Stadtbild. Von den Arten mit differenzierten Habitatansprüchen bzw. einer nur lückenhafter Verbreitung im Stadtgebiet konnten mit Ausnahme von Haussperling, Mehlschwalbe und Dohle jeweils nur ein Brutpaar nachgewiesen werden.
Eine Besonderheit stellt ein Brutrevier der Goldammer, einer typischen Offenlandart, dar. Die Art konnte an allen Terminen in der Autobahnböschung nachgewiesen werden, wo sie sicher auch gebrütet hat.
Der Tabelle 2 sind die Angaben zum Status der vorgefundenen Arten und die Anzahl Reviere zu entnehmen.
Stieglitz und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, bezogen auf das Bundesgebiet gelten sie als ungefährdet. Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe und Star stehen bundesweit und in Niedersachsen auf der Vorwarnliste bzw. sind als gefährdet eingestuft. Star und Stieglitz konnten allerdings lediglich überfliegend beobachtet werden und wiesen keinen Bezug zum UG auf, der Turmfalke trat mehrfach, allerdings stets nur als Nahrungsgast auf.
Vier Nester von Mehlschwalben wurden nördlich des UG an einem Gebäude an der Straße „In der Steiniger Heide“ gefunden. Die Vögel suchten überwiegend über dem Siedlungsbereich nach Nahrung, nur einmal war ein Teil der kleinen Kolonie kurzzeitig über dem Acker zu beobachten.
Die Ackerfläche diente an den ersten drei Terminen Elstern, Rabenkrähen und Dohlen zur Nahrungssuche. Ab Ende April konnten mehrfach auch Amseln beobachtet werden, die Futter für ihre Jungen im Getreidefeld suchten. Für alle anderen im UG bzw. dessen Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten konnte kein Bezug zur Ackerfläche nachgewiesen werden.

Bei den abendlichen Erfassungen am 11.06. und 01.07.2016 wurden keine Wachteln im UG gehört. Ebenfalls ergeben sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Eulen.

Karte 1 im Anhang zeigt die räumliche Verteilung der nachgewiesenen gefährdeten Arten und solcher mit einem höheren Konfliktpotential im UG. Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Punktedarstellungen der Brutvogelarten angenommene Revierzentren markieren, die von den genutzten Nahrungshabitaten umgeben sind, welche artspezifisch unterschiedlich große, kartographisch nicht dargestellte Flächen einnehmen. Ebenso nutzen die punktuell dargestellten Nahrungsgäste großflächigere Bereiche.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Abk.	Artname	*Wissenschaftlicher Name*	Status	R	RL BRD / NDS
A	Amsel	*Turdus merula*	B	IV	- / -
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	II	- / -
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	II	- / -
D	Dohle	*Corvus monedula*	B	II	- / -
E	Elster	*Pica pica*	B	II	- / -
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*	B	I	V / V
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	II	- / -
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	I	- / -
H	Haussperling	*Passer domesticus*	B	III	V / V
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	II	- / -
Kg	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	I	- / -
K	Kohlmeise	*Parus major*	B	II	- / -
M	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	B	III	3 / V
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG		- / -
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	II	- / -
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	II	- / -
Sd	Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	I	- / -
S	Star	*Sturnus vulgaris*	ÜF		3 / 3
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	ÜF		- / V
Tf	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG		- / V
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	II	- / -
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	III	- / -

RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)
3 = gefährdet V = Vorwarnliste - = ungefährdet
B = Brutvogel NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung ÜF = nur überfliegend
R = Anzahl Reviere in Häufigkeitsklassen: I=1, II=2-3, III=4-7, IV=8-20

Gefährdete Arten
Sonstige Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

3.3 Charakterisierung und Bewertung

Das in den angrenzenden Wohngebieten nachgewiesene Artenspektrum ist typisch für Siedlungsbereiche, wobei mit Ausnahme der Amsel alle Arten in eher geringer Siedlungsdichte vorkamen. Bis auf den in der Vorwarnliste geführten Haussperling handelt es sich durchweg um häufige und ungefährdete Arten. Bei den Brutvögeln im Bereich der Autobahnböschung in der Hecke handelte es sich mit Ausnahme der Goldammer ebenfalls um häufige ungefährdete Arten.

Entsprechend der Vegetationsstrukturen kamen Boden- und Gebüschbrüter, die auf eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht angewiesen sind (z. B. Rotkehlchen und Zilpzalp), sowie Freibrüter (z. B. Ringeltaube, Singdrossel, Heckenbraunelle) in relativ geringer Siedlungsdichte und ausschließlich in den Randbereichen des UG vor. Andere häufigere Arten wie z. B. die Mönchsgrasmücke fehlten ganz.
Die relativ wenigen Höhlenbrüter wie die Meisenarten und die Dohlen dürften in Ermangelung von Baumhöhlen z. B. Mauerhohlräume an den Gebäuden genutzt oder außerhalb des UG in Baumhöhlen oder (bei der Blaumeise nachweislich in einem Fall) in Nisthilfen gebrütet haben.
Insgesamt hat die strukturarme Ackerfläche nur eine untergeordnete Bedeutung für die Avifauna, die relativ stark durch Autobahn und Siedlungscharakter gestörten Randbereiche weisen eine durchschnittliche Bedeutung auf.

4 Auswirkungsprognose und Artenschutz

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.
Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.
Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

4.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im Folgenden wird für die Vogelarten eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der eventuelle Verbotstatbestände aufgezeigt und diskutiert werden.
In den an den Geltungsbereich grenzenden Bereichen (fast ausschließlich Wohngebiete und typische Siedlungsbiotope) dominieren entsprechend der Biotoptypenausstattung Arten wie Amsel, Rotkehlchen und Zilpzalp. Da sämtliche nachgewiesenen potentiell (durch Störungen)

betroffenen Brutvogelarten (Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Singdrossel, Buch- und Grünfink) häufig und ungefährdet sind und keine speziellen Habitatansprüche haben, werden diese Arten nicht einzeln geprüft, sondern einer gemeinsamen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.
Jeweils ein Revier einer Klappergrasmücke sowie der Goldammer konnte im Gehölzbestand der Autobahnböschung am Südrand des UG nachgewiesen werden. Hier könnte sich ggfs. eine Betroffenheit im Sinne eines indirekten Brutplatzverlustes bei Realisierung einer nah an den Gehölzrand reichenden Bebauung ergeben.

Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund der weitestgehend fehlenden Gehölzstrukturen nicht mit dem Vorhandensein von Brutplätzen zu rechnen. Um die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden (ggfs. Schafstelze, Wachtel), sollte die Baufeldfreimachung aus Vorsorgegründen dennoch nur außerhalb der Brutzeit (Mitte August bis Ende Februar) durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme beachtet wird, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Als Ausnahme (§ 44 (5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen. Die Klappergrasmücke und Goldammer als einzige potentiell betroffene Arten haben keine so spezifischen Ansprüche an ihr Bruthabitat, dass diese Anforderung prinzipiell nicht erfüllt werden könnte.

Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Brutstätten ist damit zulässig und erfüllt nicht den Verbotstatbestand, solange durch die Wahl des Zeitpunktes der Durchführung von Maßnahmen gewährleistet ist, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Als lokale Population wird hier der Brutvogelbestand der Stadt Osnabrück angenommen. Neben Scheuch-effekten, die von den Bauarbeiten ausgehen und zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, kann auch der Verlust einer zur Nahrungssuche genutzten Fläche für die betroffenen Individuen eine Störung bedeuten. Bezüglich der südlich angrenzenden Gehölzbestände könnten Störungen einzelner oder weniger Brutpaare auftreten (ggfs. verringerter Bruterfolg). Bei den Brutvögeln im Siedlungsbereich kann dagegen von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Aufgrund der Häufigkeit aller im UG nachgewiesenen Brutvogelarten im Stadtgebiet sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Zudem dürften alle Arten in der Nähe geeignete Brutplätze finden und sind in der Lage, über Nachgelege oder Zweitbruten einen Brutausfall zumindest teilweise zu kompensieren. Für die Nahrungsgäste (u. a. Amsel, Dohle, Elster und Turmfalke) ist anzunehmen, dass der Verlust an Nahrungsflächen durch Ausweichen in adäquate Lebensräume im Umfeld ausgeglichen werden kann und sich somit auch für diese Arten keine erheblichen Störungen durch eine Bebauung ergeben. Zusammengefasst sind für keine der potentiell gestörten Vogelarten populationsrelevante Störungen zu prognostizieren, der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (s.o.) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten.

5 Zusammenfassung

In Osnabrück-Voxtrup ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Im geplanten Geltungsbereich wurde eine Bestandserfassung der Avifauna sowie eine artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse beauftragt.

Insgesamt konnten 22 Vogelarten nachgewiesen werden, davon waren 18 Brutvögel. Im Geltungsbereich selbst befanden sich keine Brutplätze. Jeweils zwei Arten kamen nur als Nahrungsgäste bzw. überfliegend vor.

Von gefährdeten Arten bzw. Arten mit differenzierten Habitatansprüchen bzw. einer nur lückenhaften Verbreitung im Stadtgebiet konnten mit Ausnahme von Haussperling, Dohle und Mehlschwalbe nur jeweils ein Brutpaar nachgewiesen werden.
Die Baufeldfreimachung sollte aus Vorsorgegründen nur außerhalb der Brutzeit (Mitte August bis Ende Februar) durchgeführt werden. So lässt sich eine Tötung von Individuen bzw. die Vernichtung von Bruten sicher vermeiden.

Der möglicherweise eintretende Verlust der Fortpflanzungsstätte eines Goldammer- und eines Klappergrasmückenpaares führt unter Berücksichtigung von § 44 (5) BNatSchG nicht zu einem Verbotstatbestand, sodass die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Brutstätten zulässig ist.

Populationsrelevante Störeffekte sind durch die Realisierung einer Bebauung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind somit insgesamt nicht zu erwarten, sofern als Vermeidungsmaßnahme die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.

6 Literatur

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.

KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – in: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU Deutschland (Hrsg): Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.



Avifauna

Brutnachweis

nur überfliegend

Nahrungsgast

gefährdete Arten gem. der Roten Liste Nds. und Bremen

sonstige Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Abk	Artname	*Wissenschaftlicher Name*	RL BRD / NDS
A	Amsel	*Turdus merula*	- / -
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*	- / -
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*	- / -
D	Dohle	*Corvus monedula*	- / -
E	Elster	*Pica pica*	- / -
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*	V / V
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*	- / -
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	- / -
H	Haussperling	*Passer domesticus*	V / V
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	- / -
Kg	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	- / -
K	Kohlmeise	*Parus major*	- / -
M	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3 / V
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*	- / -
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*	- / -
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	- / -
Sd	Singdrossel	*Turdus philomelos*	- / -
S	Star	*Sturnus vulgaris*	3 / 3
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	- / V
Tf	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	- / V
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	- / -
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	- / -

RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)
3 = gefährdet V = Vorwarnliste - = ungefährdet

Geltungsbereich des B-Plans